



Dr. Barbara Weiser

Expertise

Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Finanzierung von Einsätzen in der „Sprach- und Kulturmittlung“

Juni 2011



Diese Projekt wird gefördert mit Mitteln
aus dem Europäischen Integrationsfonds (EIF)



Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.

Die Expertise wurde im Rahmen des Projekts „SPuK OS II – Stärkung interkultureller Ressourcen durch den Einsatz von Sprach- und Kulturmittlung in der Region Osnabrück“ erstellt.

Informationen zum Projekt und zur Dienstleistung „Sprach- und Kulturmittlung“ finden Sie unter: www.spuk.info

Die Studie kann gegen eine Schutzgebühr unter nachfolgender Adresse bestellt werden:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Norbert Grehl-Schmitt
Knappsbrink 58, D 49080 Osnabrück
Telefon: + 49 (0)541 – 34978 – 161
Fax: + 49 (0)541 – 34978 – 4161
Email: ngrehl-schmitt@caritas-os.de

Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung aus dem Europäischen Integrationsfonds (EIF) erstellt. Die darin zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung ist keine offizielle Verlautbarung der EU.



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
1 (Sozial-) Verwaltungsbereich	4
1.1 Übernahme von Dolmetscherkosten nach allgemeinem (Sozial-) Verwaltungsrecht	4
1.2 Ausgewählte (Sozial-) Verwaltungsbereiche	13
2. Bildungsbereich	19
2.1 Schulen	19
2.2 Kindertagesstätten	21
3 Gesundheitsbereich	22
3.1 Verpflichtung zur Übernahme von Dolmetscherkosten	22
3.2 Dolmetscherkosten bei einer Krankenhausbehandlung	24
3.3 Dolmetscherkosten bei ambulanter ärztlicher Behandlung	26
3.4 Dolmetscherkosten bei ambulanter psychotherapeutischer Behandlung	30
Literaturverzeichnis	33



Vorwort

Seit 2002 bietet der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. in der Region Osnabrück die Dienstleistung „Sprach- und Kulturmittlung“¹ an. Etwa 40 Sprach- und Kulturmittelnde, die in einem Netzwerk zusammengeschlossen sind, gewährleisten eine Auftragserfüllung in nahezu 40 Sprachen. Auftraggeber sind in der Regel Institutionen im Gesundheits- und Sozialbereich wie Kliniken, Behörden, Beratungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten. Eine Auftragserteilung erfolgt, wenn eine Kommunikation aufgrund vorhandener Sprachkenntnisse nicht oder nicht ausreichend erfolgen kann².

Ein Rahmenkonzept legt Strategien für die Auftragsvermittlung und –durchführung, sowie deren Qualitätssicherung fest³.

Auf dem Weg, die Dienstleistung regional zu institutionalisieren, bzw. nachhaltig zu verankern, stellen sich immer wieder Fragen zu Kosten und Nutzen des Angebots. Unbestritten ist dabei – insbesondere bei Dienstleistungsnehmern – dass mit dem Einsatz qualifizierter DolmetscherInnen die Beratungs- oder Behandlungsabläufe erheblich verbessert werden. Entsprechend dieser Erfahrung finanzieren die Dienstleistungsnehmer in der Region Osnabrück seit etwa 3 Jahren die festgesetzten Kostensätze für die Sprach- und Kulturmittlung. Dies geschieht jedoch nicht in allen Arbeitsbereichen der öffentlichen Verwaltung gleichermaßen. Oftmals wird dabei die Hinzuziehung von Sprachmittelnden aus finanziellen Gründen abgelehnt. Es ist deshalb angezeigt, sich intensiver mit rechtlichen Fragen der Kostenerstattung zu befassen.

Mit dem nun vorliegenden Gutachten wurde zum einen untersucht, in welchen Bereichen Institutionen verpflichtet sind, Menschen, die nicht über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügen, kostenfrei einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen und zum anderen aufgezeigt, wo Spielräume bestehen, dies als freiwillige Leistung anzubieten. Dabei war zu berücksichtigen, dass in manchen Fällen die Auftrag nehmende Institution auch der potentielle Kostenträger ist, in manchen Fällen die Kosten aber über „Dritte“ (öffentliche Mittel, Versicherungsleistungen u.a.) zu finanzieren sind.

¹ Das Projekt wird mit Mitteln des Europäischen Integrationsfonds gefördert.

² Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2011) Projekt Sprach- und Kulturmittlung, Informationsfaltblatt.

³ Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2011) Projekt Sprach- und Kulturmittlung, Rahmenkonzept



Nicht Gegenstand des Gutachtens war die Frage, ob ein unzureichend Sprachkundiger das Recht hat - etwa im Asylverfahren - einen eigenen, selbst finanzierten Dolmetscher in Anspruch zu nehmen bzw. ob er die Erstattung der Kosten für einen eigenen Dolmetscher verlangen kann, wenn die Institution ihm einen nicht objektiv ungeeigneten Dolmetscher zur Verfügung stellen will. Soweit landesrechtliche Regelungen relevant sind – wie etwa im Schulrecht – wurde die Rechtslage in Niedersachsen dargestellt.

Die analysierten Einsatzfelder von Sprach- und Kulturmittlung sind die (Sozial-) Verwaltung, der Bildungsbereich - Schulen und Kindergärten - und der Gesundheitsbereich - Krankenhäuser und die ambulante ärztliche sowie psychotherapeutische Versorgung.

Das Gutachten kann und soll nicht die Debatte über die Akzeptanz von Mehrsprachigkeit und muttersprachlicher Information und Beratung, also über wichtige Fragen einer interkulturellen Öffnung öffentlicher und nicht-öffentlicher Träger ersetzen. Es kann und soll jedoch dieser Debatte weitere Impulse zuführen, Anregung geben für eine intensivere Nutzung qualifizierter Dolmetscher/innen und somit für mehr Chancengleichheit für die bei uns lebenden MigrantInnen sorgen.

Osnabrück, 30.06.2011
Norbert Grehl-Schmitt
EIF-Projekt SPuK OS II



1. (Sozial-) Verwaltungsbereich

Dolmetschleistungen, die zu diesem Bereich gehören, erfolgen insbesondere bei der Arbeits- und Sozialverwaltung, der Jugendhilfe und den Ausländerbehörden. Da für diese Verwaltungsverfahren das Sozialgesetzbuch X (SGB X) bzw. das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) maßgeblich sind, die in den hier relevanten Punkten überwiegend vergleichbare Regelungen enthalten, wird eine gemeinsame Darstellung beider Bereiche vorgenommen.

Zu untersuchen ist zunächst, ob ein unzureichend Deutschkundiger, der einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde erhalten hat oder der dort einen Antrag auf eine Leistung stellt, nach allgemeinem (Sozial-) Verwaltungsrecht einen Anspruch auf das Hinzuziehen eines Dolmetschers hat und wer die Kosten hierfür trägt. In einem zweiten Schritt wird die besondere Rechtslage in einzelnen Verwaltungsbereichen dargestellt und jeweils erörtert, ob der Verwaltung jenseits einer rechtlichen Verpflichtung die Möglichkeit offensteht, Dolmetscherkosten zu übernehmen.

1.1 Übernahme von Dolmetscherkosten nach allgemeinem (Sozial-) Verwaltungsrecht

Vor der Frage, ob die Verwaltung verpflichtet ist, die **Dolmetscherkosten** zu übernehmen, ist zu klären, ob bzw. in welchen Bereichen die Verwaltung verpflichtet ist, im Rahmen eines (Sozial-)Verwaltungsverfahrens, an dem ein unzureichend Deutschkundiger beteiligt ist, einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

1.1.1 Verpflichtung zur Dolmetscherbestellung Regelungen des SGB X / VwVfG⁴

Das SGB X bestimmt für das Sozialverwaltungsverfahren in § 19, dass die Amtssprache Deutsch ist. Eine Verpflichtung, für bestimmte Verfahren einen Dolmetscher zu verwenden, ist nicht geregelt. Für das allgemeine Verwaltungsverfahren enthält § 23 VwVfG eine entsprechende Regelung.

⁴ Nach § 1 Abs. 1 Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Vorschriften des VwVfG mit Ausnahme der §§ 1, 2, 61 Abs. 2, §§ 78, 94 und §§ 100 bis 101 sowie die Vorschriften dieses Gesetzes.



Damit ist es nach dem SGB X und dem VwVfG grundsätzlich Sache des Deutschkundigen, sich gegenüber der Behörde verständlich zu machen, sodass er im Bedarfsfall selbst einen Dolmetscher mitbringen und bezahlen muss⁵. Von diesem Grundsatz sind aber **Ausnahmen** zu machen, wenn die im SGB X / VwVfG verankerte Anhörungs- oder Beratungspflicht oder der Untersuchungsgrundsatz zum Tragen kommen⁶.

Anhörungs-pflicht

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, muss diesem Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 Abs. 1 SGB X / § 28 Abs. 1 VwVfG). Damit ist eine Anhörungspflicht jedenfalls dann gegeben, wenn eine schon bestehende Rechtsposition durch den Verwaltungsakt zum Nachteil des Beteiligten verändert werden soll, z.B. bei einer Ausweisungsverfügung oder bei der Rücknahme eines Verwaltungsaktes, der eine Sozialleistung gewährt.

Bei der Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes, etwa bei der Ablehnung von Sozialleistungen, wird nach Auffassung insbesondere der Rechtsprechung⁷ nicht in eine bereits bestehende Rechtsstellung eingegriffen, weshalb eine Anhörung nicht notwendig sei.

In der Literatur⁸ wird demgegenüber vertreten, dass auch in diesen Fällen eine Anhörung erfolgen muss, da die Ablehnung eines begünstigenden Verwaltungsaktes den Bürger ebenfalls stark belaste. Auch hierbei könne von einem Eingriff in das Recht eines Betroffenen gesprochen werden, nämlich in sein Recht auf Erlass des beantragten Verwaltungsaktes oder jedenfalls in das Recht auf Erlass eines ermessensfehlerfreien Verwaltungsaktes. Die Unterscheidung danach, ob ein Eingriff abgewehrt werden soll oder ein „Mehr an Rechten“ erstrebt wird, entspreche weder dem EU-Recht noch dem heutigen Verständnis der Grundrechte, insbesondere den grundrechtlichen Schutz- und Förderungspflichten⁹.

⁵ Siewert in Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren K-SGB X 1 (1991) § 19 SGB X Rn. 52, 54; Ramsauer in Kopp (2010) § 23 VwVfG Rn. 4a; Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 4.

⁶ Nach wohl h.M. kommt hierzu eine analoge Anwendung § 185 Abs. 1, S. 1 GVG, wonach in Gerichtsverfahren erforderlichenfalls ein Dolmetscher hinzuzuziehen ist, auf das (Sozial-) Verwaltungsverfahren in Betracht, wenn die Aufklärungspflicht, Grundrechte, das Rechtsstaatsprinzip oder das Völkerrecht dies gebieten. So Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 40, 8; Titgen in Knack/Henneke (2010) § 23 VwVfG, Rn. 10; Vogelsang (2010), § 19 SGB X Rn. 13; Von Wulffen (2001) § 19 SGB X, Anm. 5.

⁷ BSG SozR 1200 § 34 Nr. 8; BVerwG, Urt. v. 14.10.1982, Az. 3 C 46.81; Von Wulffen (2001) § 24 SGB X Rn. 3 m.w.N.; Bonk/Kallerhof in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 28 VwVfG Rn. 27 f; Vogelsang (2010) § 24 SGB X Rn. 5a, 5b.

⁸ Ramsauer in Kopp (2010) § 28 VwVfG, Rn. 26 ff; Ule (1995) § 24 Rn. 2; Meyer/Borgs-Maciejewski (1982) § 28 VwVfG Rn. 9.

⁹ Ramsauer in Kopp (2010) § 28 VwVfG, Rn. 27 m.w.N.



Grundsätzlich kann eine Anhörung mündlich oder schriftlich erfolgen¹⁰. Eine mündliche Anhörung ist geboten, wenn bei einem komplizierten Sachverhalt zu erwarten ist, dass der Beteiligte durch eine schriftliche Äußerung seine Stellungnahme nicht genügend klar und verständlich zum Ausdruck bringen kann oder ihm dies nicht zumutbar ist¹¹.

Besteht eine solche Anhörungspflicht und ist eine mündliche Anhörung erforderlich, dann hat die Behörde das rechtliche Gehör Deutschkundiger durch Hinzuziehung eines Dolmetschers sicherzustellen¹².

Eine schriftliche Anhörungserklärung ist ein Dokument im Sinne der § 19 Abs. 2, Satz 1 SGB X / § 23 Abs. 2, Satz 1 VwVfG. Nach diesen Vorschriften soll die Behörde bei Anträgen und Dokumenten, wenn sie in einer fremden Sprache vorgelegt werden, grundsätzlich unverzüglich die Erstellung einer Übersetzung verlangen¹³.

Besteht für die schriftliche Anhörung eine ausreichende Erklärungszeit, ist es zunächst Sache des Betroffenen, sich um eine schriftliche Übersetzung zu bemühen¹⁴. Die Behörde kann aber aus Gründen des Völker-, Verfassungs- oder Verfahrensrechts (s.u.) verpflichtet sein, sich selbst eine Übersetzung zu verschaffen¹⁵.

Beratungspflicht

Für den Bereich des Sozialrechts regelt § 14 SGB I die Verpflichtung der Leistungsträger, über Rechte und Pflichten zu beraten. Nach § 25 Abs. 1 VwVfG soll die Behörde die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder deren Berichtigung anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

¹⁰ Ule (1995) § 24 Rn. 8; Bonk/Kallerhof in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 28 VwVfG Rn. 46; Vogelsang (2010) § 24 SGB X Rn. 8.

¹¹ Ule (1995) § 24 Rn. 8; Bonk/Kallerhof in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 28 VwVfG Rn. 46.

¹² Lässig (1980), S. 111; Siewert in Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren K-SGB X 1 (1991) § 19 SGB X Rn. 55, 56; Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 45, 8.

¹³ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 49.

¹⁴ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 45.

¹⁵ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 51, 8, 11.

¹⁸ Ritgen in Knack/Henneke (2010) § 23 VwVfG Rn. 10; vgl. auch Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 11, der in diesem Zusammenhang auf den Grundrechtsschutz durch Verfahren abstellt.



Damit kann auch die Aufklärungs- oder Beratungspflicht die Heranziehung eines Dolmetschers erforderlich machen, wenn eine Verständigung anderweitig nicht möglich ist¹⁸.

Untersuchungsgrundsatz

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen (§ 20 Abs. 1, Satz 1 SGB X / § 24 Abs. 1, Satz 1 VwVfG). Sie kann insbesondere auch Beteiligte anhören und Erklärungen entgegennehmen. Eine Dolmetscherhinzuziehung von Amts wegen wird erforderlich, wenn eine Mitwirkung des Beteiligten nur so anzuordnen ist, oder eine Anhörung bzw. Vernehmung (§ 21 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 SGB X / § 26 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 VwVfG) nur so möglich ist¹⁹. Nach einer Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts²⁰ ist die Verwaltung verpflichtet, einen Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn sie eine Erklärung eines offensichtlich nicht ausreichend Deutschkundigen aufnehmen will, die für diesen bestimmte Folgen haben kann. In dem zu Grunde liegenden Rechtsstreit ging es um die eventuelle Rückzahlungsverpflichtung von Arbeitslosengeld aufgrund der Erklärung, dauerhaft getrennt lebend zu sein, die wegen der fehlenden Dolmetschung als nicht wirksam gewertet wurde. Auch wenn dies ein Urteil in einem Einzelfall ist, das keine formale Bindungswirkung für andere Gerichte hat, ist davon auszugehen, dass sich zumindest die Rechtsprechung der hessischen Sozialgerichte daran orientieren wird.

Verpflichtung aus dem Grundgesetz

Die Pflicht der Verwaltung, in einem (Sozial-) Verwaltungsverfahren einen Dolmetscher hinzuzuziehen, ist in bestimmten Fallkonstellationen auch aus dem Grundgesetz abzuleiten:

Eine Dolmetscherbestellung muss dann durch die Behörde erfolgen, wenn der Beteiligte auch im Verwaltungsverfahren wegen des **Rechtsstaatsprinzips** (Art. 20 Abs. 3 GG) Anspruch auf **rechtliches Gehör** (Art. 103 Abs. 1 GG) hat, weil in seine Rechte eingegriffen werden soll und eine mündliche Anhörung erforderlich ist²¹. Die **Rechtsweggarantie**, wonach jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offensteht (Art. 19 Abs. 4 GG), hat gewisse Vorwirkungen auf das Verwaltungsverfahren und dessen Entscheidungen²².

Aus dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** und der Verpflichtung, die **Menschenwürde** zu achten (Art. 1 und 2 GG) resultiert das Grundrecht, seine

¹⁹ Engelhardt in Obermayer/Fritz/Allesch (1999) § 23 VwVfG Rn. 56, 58.

²⁰ Landessozialgericht Hessen, Urt. v. 05.12.2007, Az. L 6 AL 19/05.

²¹ Siewert in Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren K-SGB X 1 (1991) § 19 SGB X Rn. 55, 56; Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 11, 42; Engelhardt in Fritz (1999) § 23 VwVfG Rn. 56.

²² Lässig (1980) S. 107.



eigene Sprache zu benutzen. Ein Deutschkundiger darf nicht zum Objekt des Verfahrens herabgewürdigt werden. Das bedeutet, dass der Staat, wenn er von einer Person ohne ausreichende Deutschkenntnisse etwas fordert, ihr die Gelegenheit geben muss, sich verständlich zu machen und den wesentlichen Ablauf und Inhalt des Verfahrens sowie das Ergebnis zu verstehen²³. Hieraus kann unter Umständen auch die Verpflichtung resultieren, Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist zu gewähren - also das Verfahren ohne Berücksichtigung der Fristversäumung fortzuführen -, wenn deren Versäumung darauf beruhte, dass aufgrund fehlender Sprachkenntnisse der Inhalt eines Bescheides bzw. die Rechtmittelbelehrung nicht verstanden wurde²⁴.

Verpflichtung aus dem Völkerrecht

Völkergewohnheitsrecht

Nach Art. 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner/innen des Bundesgebietes. Nach dem ungeschriebenen internationalen Völkergewohnheitsrecht²⁵ hat jeder das Recht, seine Sprache zu benutzen, während der Staat berechtigt ist, sein Funktionieren als Gemeinwesen, gerade auch bzgl. der Verwaltung, mittels seiner Staatssprache zu sichern. Daraus kann die Notwendigkeit hergeleitet werden, bei einer finanziellen Notlage des Deutschkundigen einen Dolmetscher zu stellen²⁶ (vgl. 1.1.2).

Völkervertragsrecht

Nach Art. 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷ werden die Vertragsstaaten das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt u.a. auch für das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen und für das Recht auf Erziehung und Ausbildung. Die Vertragsstaaten treffen nach diesem Übereinkommen, wenn die Umstände es rechtfertigen, auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und einen

²³ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 11.

²⁴ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 12.

²⁵ Das internationale Völkergewohnheitsrecht, eine der Rechtsquellen des Völkerrechts, ist der Ausdruck einer allgemeinen als Recht anerkannten Übung, Art 38 Abs. 1 (b) des Statuts des Internationalen Gerichtshofes.

²⁶ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 7, 8, 45; Engelhardt in Obermayer/Fritz/Allesch (1999) § 23 VwVfG Rn. 11.

²⁷ Übereinkommen vom 21.12.1965, Zustimmungsgesetz vom 14.05.1969, BGBl. II S. 962 ff (964).



hinreichenden Schutz bestimmter Rassengruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit gewährleistet wird, dass sie in vollem Umfang und gleichberechtigt in den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelangen, Art. 2 Nr. 2. Unter Diskriminierung fällt nicht nur die bewusste, sondern auch die ungezielte Ausgrenzung einzelner Personen (etwa durch fehlende Finanzierungsmöglichkeiten von Sprachkursen für schulpflichtige Kinder), die dazu führen kann, dass diese ihre Grundrechte nicht wahrnehmen können²⁸.

Damit resultiert aus dem Übereinkommen eine Verpflichtung des Staates, den Zugang etwa zu sozialen Dienstleistungen diskriminierungsfrei zu gewährleisten²⁹, was bei der Auslegung der (Sozial-) Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen ist und im Einzelfall m.E. dazu führen kann, dass die Verwaltung gehalten ist, einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

In verschiedenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen³⁰ ist insbesondere für verschiedene Bereiche des Sozialversicherungsrechts geregelt, dass schriftliche Eingaben in einer anderen Sprache von Behörden berücksichtigt werden müssen. Diese bilateralen Abkommen regeln allerdings nicht die Zuziehung von Dolmetschern³¹.

Bilaterale völkerrechtliche Verträge enthalten teilweise Vereinbarungen, wonach Angehörigen des einen Staates hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten und Behörden des jeweils anderen Staates „Inländerbehandlung“ bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu gewähren ist. Diese sog. Inländerbehandlungsklauseln bedeuten, dass die Verwaltung verpflichtet ist, diesen Personen eine Behandlung zukommen zu lassen, die mit der von InländerInnen qualitativ gleichwertig ist³². Hieraus resultiert auch die Verpflichtung, für einen deutschunkundigen Angehörigen eines Vertragsstaats einen Dolmetscher zu bestellen, wenn im deutschen Verwaltungsverfahren eine Pflicht zu einer mündlichen Anhörung besteht³³.

²⁸ Meyer (2008) S. 15 f.

²⁹ Vgl. Achermann/Künzli (2008) S. 9 ff zum Zugang zur Gesundheitsversorgung in der Schweiz; zu den weiteren relevanten völkerrechtlichen Abkommen, S. 13.

³⁰ Etwa das Abkommen im Bereich der Arbeitslosenversicherung mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 12.10.1968 (das im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Serbien (einschließlich Kosovo) weiterhin Anwendung finden) und mit der Schweiz. Für den Kindergeldbereich bestehen zwischenstaatliche Abkommen mit Algerien, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (die ebenfalls im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten weiterhin Anwendung finden), Marokko, der Schweiz, Tunesien und der Türkei.

³¹ Lässig (1980) S. 35 f; Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 69.

³² Lässig (1980) S. 48.

³³ Lässig (1980) S. 37 f, 51.



Verpflichtung aus dem Europarecht

Auch wenn postuliert wird, dass Sprache kein Hindernis sein darf, um Grundfreiheiten in der EU zu verwirklichen³⁴, hat dies für das (Sozial-)Verwaltungsverfahren, soweit ersichtlich, keine über die ohnehin bestehenden Verpflichtungen zur Dolmetscherbestellung hinausgehende Bedeutung³⁵. Die in diesem Bereich bestehenden spezielleren Regelungen beziehen sich lediglich auf die Verpflichtung zu kostenfreien Übersetzungen (vgl. 1.2.1)³⁶.

Ergebnis

In bestimmten Fallkonstellationen, insbesondere wenn wegen des beabsichtigten Erlasses eines eingreifenden Verwaltungsaktes eine mündliche Anhörung durchzuführen ist oder wenn es zur Umsetzung der genannten verfassungs- sowie völkerrechtlichen Grundsätze erforderlich ist, besteht die Verpflichtung, einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Folgt die Verwaltung der Rechtsauffassung, dass auch bei Verfahren, die auf den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes gerichtet sind, im Einzelfall eine mündliche Anhörung durchzuführen ist, wird sie auch in diesen Fällen bei unzureichend Deutschkundigen einen Dolmetscher einschalten. Nach dieser Rechtsauffassung kann die Verwaltung in den Bereichen der Eingriffs- und der Leistungsverwaltung zur Stellung eines Dolmetschers verpflichtet sein.

1.1.2 Verpflichtung zur Bezahlung der Dolmetscherkosten

Ist die Behörde verpflichtet, einen Dolmetscher heranzuziehen, stellt sich die Frage, wer hierfür die Kosten trägt. Die Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern gehört zu den so genannten **Auslagen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungskostengesetz (VwKostG), § 1 Abs. 1 Nr. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)).

Verwaltungsverfahren

Kostentragung von Auslagen nach allgemeinem Verwaltungskostenrecht

In Verwaltungsverfahren, die die Ausführung von Bundesgesetzen betreffen, ist in den jeweiligen Gesetzen und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt, wofür Gebühren und Auslagen erhoben werden, etwa in § 69 Abs. 1, Satz 1 Aufent-

³⁴ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 6; Ramsauer in Kopp (2010) § 23 VwVfG Rn. 4c.

³⁵ Vgl. Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 79; Lässig (1980), S. 80.

³⁶ Vgl. Art. 81 der Verordnung (EWG) Nr. 1048/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.



haltungsgesetz (AufenthG), wonach für Amtshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben werden. Im Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird (§ 13 Abs. 1, Nr. 1 VwKostG). Soweit die jeweiligen Gesetze oder Rechtsverordnungen, wie das AufenthG bzw. die Aufenthaltsverordnung (AufenthVO) keine Regelungen über eine Befreiung oder Ermäßigung von **Auslagen** enthalten, ist das VwKostG anwendbar (§ 69 Abs. 2, Satz 2 AufenthG). Darin ist für bestimmte Arten von Amtshandlungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses eine Auslagenermäßigung bzw. Auslagenbefreiung zwingend oder möglich (§ 6 VwKostG).

Bei der Auslegung dieser Billigkeitsregelung ist im Bereich des Ausländerrechts zu berücksichtigen, dass nach § 53 AufenthV eine Befreiung von bestimmten Gebühren beim Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgesehen ist, was m.E. auf die Befreiung von Auslagen übertragen werden kann.

Kostentragung nach § 23 VwVfG

Nach herrschender Meinung³⁷ sind Dolmetscherkosten in analoger Anwendung des § 23 Abs. 2, Satz 3, 4 VwVfG grundsätzlich von dem Deutschkundigen zu zahlen.

Ein Kostenübernahme durch die Behörde erfolgt zum einen dann, wenn eine mündliche Anhörung nach § 28 VwVfG bei einem belastenden Verwaltungsakt unaufschiebbar erforderlich ist³⁸. Zum anderen übernimmt die Behörde die Kosten, wenn die Aufklärungspflicht³⁹ oder wenn die materielle Not des Sprachkundigen und Verfassungsrecht oder Völkergewohnheitsrecht dies im Einzelfall gebieten⁴⁰.

Bei einer schriftlichen Anhörung kann die Behörde aus völkerrechtlichen Gründen, aus Verfassungs- oder Verfahrensgründen verpflichtet sein, eine Übersetzung auf eigene Kosten anfertigen zu lassen⁴¹. Vom Sozialstaatsprinzip können Impulse ausgehen, die zu einer Kostentragung durch die Staatskasse führen, etwa bei Verwaltungsakten, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, wie bei belastenden Verwaltungsakten⁴². Damit käme auch eine Übernahme von Dolmetscher- und Übersetzerkosten durch das Sozialamt nach § 73 SGB XII in Betracht, wonach Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden können, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

³⁷ Raumsauer in Kopp (2010) § 23 VwVfG Rn. 9; Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 45.

³⁸ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 45.

³⁹ Ritgen in Knack/Henneke (2010) § 23 VwVfG Rn. 10.

⁴⁰ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 45, 8, 11.

⁴¹ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs (2008) § 23 VwVfG Rn. 51, 8, 11.

⁴² Lässig (1980), S. 111 f.



Hat die Behörde einen Dolmetscher herangezogen, erhält dieser eine Vergütung entsprechend §§ 8 f JEVG, § 23 Abs. 2, Satz 4, 1. Halbsatz. Danach beträgt das Honorar des Dolmetschers für jede Stunde 55 Euro (§ 9 Abs. 3, Satz 1 JEVG)⁴³. Anders als § 19 Abs. 2, Satz 4, 2. Halbsatz SGB X sieht § 23 Abs. 2, Satz 4 VwVfG nicht vor, dass die Behörde eine abweichende Vereinbarung treffen kann.

Sozialverwaltungsverfahren

Nach § 64 SGB X werden in Sozialleistungsverfahren keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Es wird aber m.E. überwiegend⁴⁴ vertreten, dass die Behörde abweichend hiervon in analoger Anwendung des § 19 Abs. 2 SGB X grundsätzlich verlangen kann, die Dolmetscherkosten von dem Beteiligten ersetzt zu bekommen. Wie im Verwaltungsverfahren trägt die Behörde aber unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn eine mündliche Anhörung erforderlich ist⁴⁵ oder aufgrund der individuellen Verhältnisse der Beteiligten⁴⁶, die Kosten selbst. Bei der Entscheidung hierüber ist m. E. ein großzügiger Maßstab anzulegen, da durch eine analoge Anwendung des § 19 Abs. 2 SGB X zulasten des Deutschkundigen eine Ausnahme vom Grundsatz der Auslagenfreiheit des Sozialverwaltungsverfahrens gemacht wird.

Hat die Behörde einen Dolmetscher herangezogen, erhält dieser eine Vergütung entsprechend § 19 Abs. 2, Satz 4, 1. Halbsatz SGB X, §§ 8 f JEVG. Danach beträgt das Honorar des Dolmetschers für jede Stunde 55 Euro (§ 9 Abs. 3, Satz 1 JEVG). Die Behörde hat aber die Möglichkeit, eine abweichende Vereinbarung zu treffen (§ 19 Abs. 2, Satz 4, 2. Halbsatz SGB X) wovon die Leistungsträger aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit etwa bei aufwendigen Übersetzungen Gebrauch machen können⁴⁷.

Ergebnis

Im (Sozial-) Verwaltungsverfahren trägt die Behörde die Dolmetscherkosten dann:

- wenn eine mündliche Anhörung bei einem belastenden Verwaltungsakt unaufschiebbar notwendig ist
- wenn die Beratungspflicht es im Einzelfall gebietet

⁴³ Hinzukommen insbesondere Fahrkostenersatz und Tagegeld, §§ 5 ff JEVG.

⁴⁴ Vogelsang (2010) § 19 SGB X Rn. 24; Siewert in Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren K-SGB X 1 (1991) § 19 SGB X Rn. 54.

⁴⁵ Siewert in Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren K-SGB X 1 (1991) § 19 SGB X Rn. 55.

⁴⁶ Vogelsang (2010) § 19 SGB X Rn. 24.

⁴⁷ Vogelsang (2010) § 19 SGB X Rn. 23.



- wenn die Dolmetscherbestellung aus verfassungs- oder völkerrechtlichen Gründen notwendig war und sich der unzureichend Deutschkundige in einer finanziellen Notlage befindet
- wenn sie aus Billigkeitsgründen wegen Bezugs von Leistungen zum Lebensunterhalt von der Auslagenerhebung absieht.

Folgen

Aufgrund der in bestimmten Fallkonstellationen bestehenden Verpflichtung zur Finanzierung von Dolmetscherkosten muss die Verwaltung in den entsprechenden Ausgabenpositionen Budgets für die jeweiligen Aufgabengebiete zur Verfügung stellen. Zur einheitlichen und nachvollziehbaren Umsetzung dieser Verpflichtung sollten die Voraussetzungen und der Verfahrensablauf bei der Beauftragung und Finanzierung von Dolmetschern in einer Dienstanweisung (Verwaltungsvorschrift) festgelegt werden.

1.2 Ausgewählte (Sozial-) Verwaltungsbereiche

In diesen Einsatzfeldern sind zunächst die unter 1.1 dargestellten Grundsätze anwendbar. Im Folgenden werden für den jeweiligen Bereich etwaige besondere Gründe, aus denen eine Verpflichtung zur Übernahme von Dolmetscherkosten resultieren kann, dargestellt und es wird aufgezeigt, wo darüber hinaus Möglichkeiten der Finanzierung von Dolmetscherkosten bestehen.

1.2.1 Arbeitsverwaltung

Besondere Verpflichtungsgründe zur kostenfreien Stellung eines Dolmetschers

Verpflichtung aus dem Europarecht/Völkervertragsrecht

Bei den Sozialverwaltungsverfahren bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern gelten folgende Besonderheiten:

Aufgrund der EU-Verordnung „Soziale Sicherheit“⁴⁸ gehört es zu den Aufgaben der Verwaltungskommission der EU, auf Antrag der zuständigen Behörden, entsprechende Unterlagen kostenfrei zu übersetzen. Da die EU-Verwaltungskommission hierzu personell nicht in der Lage ist, sind nach einer Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (BA)⁴⁹ von den

⁴⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1048/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

⁴⁹ BA, HEGA 10/2008 - 14 - Inanspruchnahme von Dolmetscher und Übersetzungsdiensten.



Arbeitsagenturen private Übersetzungsdienste in Anspruch zu nehmen. Diese Kosten werden der BA von der EU erstattet.

Auch wenn die EU-Verordnung nur von Übersetzungen spricht, sind nach der Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung der BA Übersetzungs- und Dolmetscherkosten zweckmäßigerweise gleich zu behandeln.

Damit werden bei Staatsangehörigen aus Staaten der EU die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste in allen Fällen (also auch bei weiteren Kontakten) von Amts wegen übernommen. Dies gilt auch für Angehörige aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, u.a. Island, Liechtenstein und Norwegen, da die Verordnung „Soziale Sicherheit“ auf diese anwendbar ist.

Verpflichtung nach den Verwaltungsvorschriften der BA

Bei Staatsangehörigen aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen zu bestimmten Bereichen, etwa der Arbeitslosenversicherung oder des Kindergeldes⁵⁰ bestehen, sollen nach der Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung der BA⁵¹ die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste ebenfalls in diesen Bereichen in allen Fällen von Amts wegen übernommen werden. Solche Vereinbarungen gibt es z.B. mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens und mit der Schweiz (zur Arbeitslosenversicherung und zum Kindergeld) und mit der Türkei (zum Kindergeld).

Außerdem werden Dolmetscherkosten bei allen Beratungen von ausländischen Arbeitnehmern⁵² über Rückkehrbedingungen im Rahmen des Rückkehrhilfegesetzes (§ 7 RückHG) sowie bei AussiedlerInnen aus osteuropäischen Staaten und deutschen Rückwanderer aus dem Ausland übernommen⁵³.

Möglichkeiten der Kostenübernahme

Nach der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung der BA⁵⁴ sollen ausländische Personen, denen keine generelle Kostenbefreiung eingeräumt wird, darauf hingewiesen werden, dass sie Dokumente selbst übersetzen bzw. einen Dolmetscher mitbringen müssen. Wird trotz entsprechender Fristsetzung eine verlangte Über-

⁵⁰ Etwa das Abkommen im Bereich der Arbeitslosenversicherung mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 12.10.1968 (das im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Serbien (einschließlich Kosovo) weiterhin Anwendung finden) und mit der Schweiz. Für den Kindergeldbereich bestehen zwischenstaatliche Abkommen mit Algerien, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (die ebenfalls im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten weiterhin Anwendung finden), Marokko, der Schweiz, Tunesien und der Türkei.

⁵¹ BA, HEGA 10/2008 - 14 - Inanspruchnahme von Dolmetscher und Übersetzungsdiensten.

⁵² Anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 Rückkehrhilfegesetz können nicht mit einem Deutschen verheiratete Staatsangehörige eines Staates sein, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist.

⁵³ BA, HEGA 10/2008 - 14 - Inanspruchnahme von Dolmetscher und Übersetzungsdiensten

⁵⁴ BA, HEGA 10/2008 - 14 - Inanspruchnahme von Dolmetscher und Übersetzungsdiensten



setzung nicht eingereicht, kann die BA selbst eine Übersetzung veranlassen und Kostenerstattung verlangen. Eine Übernahme der Kosten durch die BA erfolgt, wenn die Umstände des Falls dies rechtfertigen.

Durch diese Formulierung bleibt zunächst offen, ob sich die Kostenübernahmeoption nur auf die Übersetzungs-, oder auch auf die Dolmetscherkosten bezieht. Da aber nach dieser Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung Übersetzungs- und Dolmetscherkosten gleichbehandelt werden sollen, ist damit auch eine Übernahme der Dolmetscherkosten möglich.

Die Umstände des Falles können eine Kostenübernahme z.B. rechtfertigen, wenn so die Beratungsqualität verbessert und der Kundenkontakt effizienter abgewickelt werden kann, da dies im Ergebnis auch eine erhebliche Zeit- und damit Ressourcensparnis für die Behörde mit sich bringt. Bei der Entscheidung hierüber ist die Frage einzubeziehen, ob eine Kostenübernahme nicht ohnehin nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens-, Verfassungs- oder des Völkerrechts geboten ist (vgl. 1.1.2).

Ergebnis

Die Arbeitsverwaltung übernimmt die Dolmetscherkosten insbesondere für

- EU-Staatsangehörige
- Staatsangehörige aus EWR-Staaten und
- Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden zwischenstaatliche Vereinbarungen

Bei sonstigen Staatsangehörigen ist eine Kostenübernahme zwar nicht vorgeschrieben, aber möglich.

1.2.2 Jugendhilfe

Besondere Verpflichtungsgründe zur kostenfreien Stellung eines Dolmetschers

Das **Grundgesetz** enthält die Verpflichtung, das Kindeswohl zu wahren (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 2, Satz 2 GG). Auch nach der **Konvention über die Rechte des Kindes** (KRK)⁵⁵, die in Deutschland seit 03.05.2011 ohne Vorbehalt gültig ist, ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 KRK).

Hieraus folgt eine besondere verfassungs- und völkerrechtliche Verantwortung, die m.E. Einfluss auch auf die Frage haben muss, inwieweit Dolmetscher zur Verfügung gestellt und deren Kosten übernommen werden, um insbesondere dem Kindeswohl dienende Beratungsgespräche zu ermöglichen.

⁵⁵ UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989.



Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der ihnen durch das SGB VIII übertragenen Aufgaben (§ 79 SGB VIII). Diese Gesamtverantwortung umfasst gerade auch die Verantwortung für die Kosten, die mit der Erfüllung der der Jugendhilfe zufallenden Aufgaben entstehen⁵⁶. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören etwa die Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 11 ff SGB VIII), die u.a. durch Beratungsangebote erfüllt werden, und die Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII), die ebenfalls Beratungs- und Betreuungsangebote beinhaltet. Sind diese Aufgaben wegen der unzureichenden deutschen Sprachkenntnisse der Eltern oder der Kinder und Jugendlichen nur mit Hilfe eines Dolmetschers zu erfüllen, hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe einen solchen hinzuzuziehen und die Kosten hierfür zu übernehmen⁵⁷.

Aufgaben des SGB VIII können insbesondere auch von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe übernommen werden (§§ 74 f SGB VIII). Werden deren Leistungen in Anspruch genommen, sind zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme anzustreben (§ 77 SGB VIII). Diese könnten m.E. auch Regelungen über Dolmetschervergütungen enthalten, was allerdings voraussetzt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über entsprechende interne Regelungen (Verwaltungsvorschriften) verfügt.

Ergebnis

Ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Dolmetscher erforderlich, werden diese Kosten vom Träger der Jugendhilfe übernommen.

1.2.3 Rentenversicherung

Besondere Verpflichtungsgründe zur Übernahme von Dolmetscherkosten

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Zu den Aufgaben der Rentenversicherung gehört u. a. die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 9 f SGB VI). Nach den rechtlichen Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV)⁵⁸ muss hierfür insbesondere das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung und deren

⁵⁶ Goerdeler (2002) Nr. 2.2; Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (2003) § 79 SGB VIII Rn. 6.

⁵⁷ So Goerdeler (2002) Nr. 3 für den Bereich der Jugendgerichtshilfe.

⁵⁸ DRV (2011) Auslegungsgrundsätze Anl. 1 zu § 9 SGB VI 2.10.



Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Versicherten im Erwerbsleben durch einen Arzt festgestellt werden.

Grundsätzlich soll sich jede Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind (§ 62 SGB I). Hierfür kann sie auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen in angemessenem Umfang erhalten (§ 65a Abs. 1, Satz 1 SGB I). Bei ärztlichen Untersuchungen kann nach den rechtlichen Arbeitsanweisungen der DRV⁵⁹ ein berufsmäßiger fremdsprachlicher Dolmetscher auf Kosten des Versicherungsträgers hinzugezogen werden. War die Hinzuziehung notwendig, richtet sich die Vergütung der Leistung danach nach dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz (JVEG)⁶⁰. Nach Auffassung der Rechtsliteratur⁶¹ entscheidet die Verwaltung darüber, was der angemessene Umfang des Auslagenersatzes nach § 65a Abs. 1, Satz 1 SGB I ist, wobei eine Orientierung an den Maßstäben des JVEG zulässig ist.

Rente wegen Erwerbsminderung

Vor der Entscheidung über die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) sind die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf das Leistungsvermögen des Versicherten von Amt wegen in der Regel durch Einholung eines medizinischen Gutachtens festzustellen⁶². Benötigt die Ärztin oder der Arzt zur Verständigung mit dem Rentenantragsteller einen Sprachmittler, gelten die Ausführungen zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Auskunfts- und Beratungsstellen

Nach § 131 SGB VI unterhält die DRV für Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz. Zu dessen Aufgaben gehört die umfassende und erschöpfende Beratung in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 14, 15 SGB I) und die qualifizierte Unterstützung bei der Aufnahme von Anträgen⁶³. Ist der Beratungssuchende der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig und kann eine Verständigung mit dem zuständigen Dienststellenmitarbeitenden nicht in einer anderen Sprache erfolgen, stellt sich die Frage, ob der unzureichend Deutschkundige selbst einen Dolmetscher mitzubringen hat. Ist er in der Lage, für die Dolmetscherkosten selbst aufzukommen, muss die DRV keinen Dolmetscher stellen.

⁵⁹ DRV (2011) Rechtliche Arbeitsanweisungen R7.5 zu § 65a SGB I.

⁶⁰ DRV (2011) Rechtliche Arbeitsanweisungen R7.5 zu § 65a SGB I..

⁶¹ichert in Hauck/Noftz (Loseblattausgabe) § 65a SGB I, Rn. 22; Lilge (2009) § 65a SGB I Rn. 19 (zum Verdienstaussfall).

⁶² Kamprad in Hauck/Haines/Noftz/Terdenge, (Loseblattausgabe) § 43 SGB VI Rn. 28.

⁶³ Diel in Hauck/Haines/Noftz/Terdenge, (Loseblattausgabe) § 131 SGB VI Rn. 15.



Kann der Betroffene dies nicht, ist er nicht gehalten, einen ehrenamtlich tätigen Dolmetscher mitzubringen, da es keine Verpflichtung dahingehend geben kann, andere Personen um eine kostenfreie Dienstleistung zu bitten. Hinzu kommt, dass unentgeltlich tätige Sprachmittler/innen häufig aus dem Familien- oder Bekanntenkreis des Beratungssuchenden kommen und oftmals wegen eigener Interessen oder persönlicher Betroffenheit nicht in der Lage sind, eine adäquate Sprachmittlung zu gewährleisten. Daher kann die Beratungspflicht m.E. die Verpflichtung zur Dolmetscherstellung und zur Kostenübernahme zur Folge haben.

1.2.4 Standesamt

Bei Personenstandsangelegenheiten, etwa bei der Eheschließung, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht versteht und der Standesbeamte oder die mit der Amtshandlung befassten Mitarbeiter des Standesamts die fremde Sprache nicht selbst beherrschen (§ 2 Abs. 2, Satz 1 Personenstandsverordnung (PStV)). Der Dolmetscher hat gegenüber dem Standesbeamten eine Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass er treu und gewissenhaft dolmetschen werde (§ 2 Abs. 2, Satz. 2 PStV).

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz⁶⁴ darf ein Beteiligter nicht als Dolmetscher in eigenen Angelegenheiten tätig sein.

Wird ein Dolmetscher hinzugezogen, richtet sich die Kostenübernahme nach den allgemeinen Vorschriften im Verwaltungsverfahren; die Vereinbarung einer abweichenden Vereinbarung ist nicht vorgesehen (§ 23 Abs. 2, Satz 4 SGB X) (1.1.2).

⁶⁴ Schmitz/Bornhofen/Müller (2010) PStG-VwV A 4.1.1.



2. Schulen und Kindertagesstätten

2.1 Schulen

Hier stellt sich die Frage nach der Übernahme von Dolmetscherkosten insbesondere bei Gesprächen zwischen Lehrer/innen bzw. der Schulleitung und den Eltern. Da Schulangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesländer fallen, wird hier die Situation in Niedersachsen dargestellt. Grundsätzlich kommen drei Kostenträger in Betracht.

2.1.1 Land Niedersachsen

Besondere Verpflichtungsgründe zur kostenfreien Stellung eines Dolmetschers

Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Nach dem Nds. Schulgesetz (NSchG) trägt das Land die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc. (§ 112 Abs. 1 NSchG). Das Land übt durch die Schulbehörde die Fachaufsicht über die Schulen aus (§§ 119, 120 Abs. 3 NSchG).

Wird ein Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet, muss nach den Verwaltungsvorschriften des Nds. Kultusministeriums⁶⁵ mit den Eltern ein persönliches Gespräch geführt werden. Hierzu stellt die Schulbehörde bei Bedarf eine Lehrkraft, die muttersprachlichen Unterricht erteilt, oder eine andere geeignete Person als sprachkundige Mittler/in zur Verfügung. Sollte kein solcher Dolmetscher zur Verfügung stehen, besteht damit m.E. auch die Verpflichtung, Dolmetscherkosten zu übernehmen.

Schulpsychologische Beratung

Nach § 120 Abs. 1, Satz 2 NSchG ist das Angebot von schulpsychologischer Beratung Aufgabe der Landesschulbehörde. Sie soll Probleme in der Schule mit Hilfe psychologischer Erkenntnisse analysieren und durch eine darauf aufbauende Beratung oder Behandlung bei der Lösung der Probleme helfen; ein Schwerpunkt dabei ist die Hilfe für einzelne Schülerinnen oder Schüler⁶⁶. Sollte eine derartige Beratung oder Behandlung aufgrund der unzureichenden Deutschkenntnisse der Schülerin/des Schülers nicht durchführbar sein, kann die Verpflichtung zum Angebot schulpsychologischer Beratung, wie bei anderen Beratungsangeboten (vgl. auch

⁶⁵ Nds. Kultusministerium Ergänzende Bestimmungen vom 06.11.1997 zu § 2 Abs. 5 Nr. 12.

⁶⁶ Galas (2001) § 119 NSchG, Nr. 2.



1.2.3 Auskunft- und Beratungsstellen), auch die Verpflichtung zur Bereitstellung und Finanzierung eines Sprachmittlers beinhalten.

2.1.2 Kommunen als Schulträger

Die Kommunen als Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (§ 108 Abs. 1, Satz 1 NSchG). Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen. Dazu gehören auch die persönlichen Kosten, die nicht nach § 112 NSchG das Land trägt (§ 113 Abs. 1 NSchG), insbesondere die Kosten für Hausmeister, Büropersonal und Reinigungskräfte⁶⁷. Eine Verpflichtung zur Übernahme erforderlicher Dolmetscherkosten haben die Kommunen als Schulträger damit nicht.

2.1.3 Einzelne Schulen

Besondere Verpflichtungsgründe zur kostenfreien Stellung eines Dolmetschers

Nach den Ergänzenden Bestimmungen⁶⁸ zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung⁶⁹ ist die Schule verpflichtet, Erziehungsberechtigten eine Beratung anzubieten, wenn der Übergang in eine höhere Schulform in Betracht kommt (6. zu § 9) oder wenn bei Nichtversetzung die Klassenkonferenz eine Nachprüfung zugelassen hat (12. zu § 19). Auch wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Schülerin oder ein Schüler von der Realschule an die Hauptschule wechseln muss, ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten eine eingehende Beratung über die ihrem Kind offen stehenden Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten (9. zu § 15).

Auch hier kann aus der Beratungspflicht die Verpflichtung resultieren, einen Dolmetscher kostenfrei zu Verfügung zu stellen (vgl. auch 1.2.3 Auskunft- und Beratungsstellen).

Ob die Schule diese Kosten aus ihrem freien Budget (§ 32 Abs. 4 NSchG) (s.u.) bestreiten muss oder eine Kostenerstattung durch das Land als Schulbehörde erfolgt, ist m.E. ungeklärt, die Kosten werden aber im Ergebnis aus Landesmitteln bestritten.

⁶⁷ Galas (2001) § 113 NSchG, Nr. 1.

⁶⁸ Nds. Kultusministerium, Ergänzende Bestimmungen vom 19.06.1995..

⁶⁹ Nds. Kultusministerium, Verordnung vom 19.06.1995



Möglichkeiten der Kostenübernahme

Die einzelne Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung (§ 32 Abs. 1, Satz 1 NSchG). Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes (§ 32 Abs. 4 NSchG). Nach einem Erlass⁷⁰ zu den Vorgaben für die Verwendung des Budgets ist dieses für alle Landesaufgaben - insbesondere für unterrichtsbezogene Maßnahmen - bestimmt. In das Budget wurden auch Mittel für die Aufgabenbereiche Reisekosten für Schulfahrten, schulinterne Fortbildung, das Ganztagschulen – Budget, Verlässlichkeit der Grundschule und Modellversuche aufgenommen.

Damit hat die einzelne Schule grundsätzlich die Möglichkeit, aus diesem Budget Dolmetscher etwa für Gespräche zwischen Eltern und LehrerInnen bzw. der Schulleitung zu finanzieren.

Ergebnis

Das Land als Schulbehörde ist verpflichtet, im Bedarfsfall Dolmetscherkosten im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs und ggf. bei der schulpsychologischer Beratung zu übernehmen. Die einzelne Schule muss zur Erfüllung bestimmter Beratungspflichten erforderlichenfalls auch einen kostenfreien Dolmetscher zur Verfügung stellen; darüber hinaus kann sie das freie Budget für diese Kosten einsetzen.

2.2 Kindertagesstätten

Zu den Aufgaben, für die der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung hat, gehört auch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 ff SGB VIII). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll u.a. sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten (§ 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Bei Einrichtungen anderer Träger soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch diesen Förderungsauftrag durch geeignete Maßnahmen sicherstellen (§ 22a Absatz 5 SGB VIII).

⁷⁰ Nds. Kultusministerium Erlass vom 14.12.2007, Nr. 2..



Ist auf andere Weise, etwa durch Einschaltung einer muttersprachlichen Erzieher/in eine Verständigung mit den Eltern nicht möglich, ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe damit zur Hinzuziehung und Vergütung einer Sprachmittlung verpflichtet.

3. Gesundheitsbereich

Anders als etwa im (Sozial-) Verwaltungsbereich ist es hier möglich, dass der Akteur, der neben dem Patienten die Dolmetscherleistung zur Verständigung benötigt, etwa der Arzt, nicht der potentielle Kostenträger ist. Bei einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung kommt als Kostenträger die gesetzliche oder private Krankenversicherung oder bei entsprechendem Leistungsbezug die Sozialverwaltung in Betracht.

Da sich die in diesem Zusammenhang eventuell aus dem Völker- und Europarecht resultierenden Verpflichtungen nicht an eine bestimmte staatliche Institution, wie etwa die gesetzliche Krankenversicherung, sondern an den Staat in seiner Gesamtheit richten, wird im Folgenden zunächst auf diese Vorgaben eingegangen.

3.1. Verpflichtung zur Übernahme von Dolmetscherkosten

Verpflichtung aus dem Völkerrecht

Nach Art. 12 des **Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**⁷¹ erkennen die Vertragsstaaten das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

Diese Verpflichtung ist dann vollständig erfüllt, wenn u.a. der diskriminierungsfreie Zugang zu den Gesundheitsdiensten für alle Menschen im gesamten Staatsgebiet gewährleistet ist. Das Diskriminierungsverbot verpflichtet die Staaten dazu, zu verhindern, dass unzureichend Sprachkundige auch durch an sich neutral formulierte oder durch fehlende spezifische Regelungen besonders benachteiligt werden. Vielmehr verlangt eine diskriminierungsfreie Umsetzung des Rechts auf Gesundheit, dass für benachteiligte Gruppen – wie etwa fremdsprachige Migrantinnen und Migranten – aktiv besondere Maßnahmen, wie beispielsweise die Etablierung von Dolmetscherdiensten, getroffen werden, damit sie an den Leistungen der Gesundheitsinfrastruktur gleichberechtigt teilhaben können⁷². Diese Verpflichtung begründet für den einzelnen unzureichend Deutschkundigen kein einklagbares subjektives

⁷¹ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966.

⁷² Achermann/Künzli (2008) S. 9 ff: Gutachten zur Situation in der Schweiz; zu den weiteren relevanten völkerrechtlichen Abkommen, S. 13 f.



Recht, sondern sie richtet sich an den Gesetzgeber und die Exekutive und lässt diesen einen weiten Ermessensspielraum, wie sie den Zugang zu den Gesundheitsdienstleistungen für alle sicherstellen wollen⁷³.

In Art. 24 der **Konvention über die Rechte des Kindes (KRK)**⁷⁴ erkennen die Vertragsstaaten das Recht des Kindes an auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Für Personen unter 18 Jahren wird damit wohl ein subjektives Recht auf Zugang zu bestehender Gesundheitsinfrastruktur geschaffen⁷⁵.

Verpflichtung aus dem Europarecht

Nach Art. 35 der **Europäischen Grundrechtecharta**⁷⁶ hat jede Person das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Angesichts dieses Rechts bezeichnet die EU-Kommission die tatsächliche Benachteiligung von Arbeitsmigrant/innen bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen als problematisch. Die Mitgliedstaaten wurden ausdrücklich und wiederholt aufgefordert, positive Maßnahmen zum Abbau von sprachlichen, kulturellen und sozialen Hürden für die Inanspruchnahme medizinischer Dienste zu ergreifen⁷⁷.

In der Rechtsliteratur wird die Auffassung vertreten⁷⁸, dass im Bereich der Personenfreizügigkeit aus dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und dem Verbot der Beeinträchtigung grundsätzlich Ansprüche auf sprachliche und kulturelle Übersetzung beim Erhalt medizinischer Maßnahmen abgeleitet werden könnten.

Auch mehreren EU – Richtlinien im Bereich des Ausländer- und Asylrechts enthalten für bestimmte Personengruppen Vorgaben für den Zugang zur Gesundheitsinfrastruktur:

Nach Art. 17 der **EU-Aufnahmerichtlinie**⁷⁹ soll besonders schutzbedürftigen Personen, die in Deutschland Asyl beantragt haben und im Besitz einer

⁷³ Achermann/Künzli (2008), S. 11 f mit ausführlicher Begründung.

⁷⁴ UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989

⁷⁵ Achermann/Künzli, S. 12 f..

⁷⁶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14.12.2007.

⁷⁷ Achermann/Künzli, S. 26

⁷⁸ Achermann/Künzli, S. 26.

⁷⁹ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.



Aufenthaltsgestattung sind, die erforderliche medizinische Hilfe gewährt werden. Hierzu gehören Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, (unbegleitete) Minderjährige und Schwangere. **Die EU-Richtlinie für Opfer von Menschenhandel**⁸⁰ enthält in Art. 9 Abs. 2 eine entsprechende Regelung.

Art 29 der **EU-Qualifikationsrichtlinie**⁸¹ gewährleistet für anerkannte Flüchtlinge und für Personen, die subsidiären Schutz erhalten haben, Zugang zu medizinischer Versorgung zu denselben Bedingungen wie für eigene Staatsangehörige. Bei subsidiär Schutzberechtigten kann dies auf Kernleistungen beschränkt werden, die aber dann im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige zu gewähren sind. Sind subsidiär Schutzberechtigte besonders schutzbedürftig, ist eine Beschränkung auf die Kernleistungen nicht möglich.

Diese europarechtlichen Vorgaben sind etwa bei der Auslegung von Ermessensvorschriften im Bereich des Sozialrechts, nach denen eine Übernahme von Dolmetscherkosten für eine medizinische und psychotherapeutische Behandlung möglich sind, zu berücksichtigen.

3.2 Dolmetscherkosten bei einer Krankenhausbehandlung

Vor dem Beginn der stationären ärztlichen Behandlung ist der Arzt bzw. die Ärztin aufgrund des zwischen dem Patienten und dem Krankenhausträger geschlossenen Vertrags, der die ärztliche Behandlung einschließt, verpflichtet, ihn rechtzeitig insbesondere über die Diagnose, die Nutzen und Risiken der Behandlung und die ggf. erforderliche Nachbehandlung aufzuklären⁸². Bei einem ausländischen Patienten muss der Arzt bei einem Aufklärungsgespräch eine sprachmittlende Person hinzuziehen, wenn nicht ohne weiteres sicher ist, dass der Patient die deutsche Sprache so sicher beherrscht, dass er die Erläuterungen des Arztes verstehen kann⁸³. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, kann der Patient gegenüber dem Krankenhausträger Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche haben⁸⁴. Gleiches gilt auch für den nicht ausreichend deutschkundigen Arzt⁸⁵. Damit stellt sich die Frage, wer die eventuell entstehenden Dolmetscherkosten zu tragen hat.

⁸⁰ Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

⁸¹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes..

⁸² Palandt-Grüneberg (2011) § 280 BGB Rn. 80, § 823 BGB, Rn. 135, 138.

⁸³ OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.10.1989, Az. 8 U 60/88; OLG Frankfurt, Urt. v. 19.05.1993, Az. 13 U 138/92...

⁸⁴ OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.10.1989, Az. 8 U 60/88; Palandt-Grüneberg (2011) § 280 BGB Rn. 80, § 823 BGB, Rn. 135, 138..

⁸⁵ Amtsgericht Leipzig Urt. v. 30.05.2003, Az. 17 C 344/03.



Kostenübernahme durch das Krankenhaus

Nach § 39 Abs. 1 SGB V haben gesetzlich Krankenversicherte gegenüber jedem zugelassenen Krankenhaus einen Anspruch auf alle Leistungen, die für die medizinische Versorgung des Einzelnen im Krankenhaus erforderlich sind. Zu diesen Krankenhausleistungen gehören insbesondere die ärztliche Behandlung, die Krankenpflege, die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie Unterkunft und Verpflegung; sie umfassen **allgemeine Krankenhausleistungen** und Wahlleistungen (§ 2 Abs. 1, Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)). Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Leistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind (§ 2 Abs. 2, Satz. 1 KHEntgG). Dabei ist der notwendige Bedarf im Einzelfall unter Berücksichtigung der patientenindividuellen Verhältnisse maßgeblich⁸⁶. Das Krankenhausentgeltgesetz nennt in § 2 Abs. 2, Satz. 2 einzelne Leistungen, die zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehören. Aus der Verwendung des Wortes „auch“ im Gesetzestext ist zu schließen, dass es sich dabei nicht um einen abschließenden Leistungskatalog handelt⁸⁷. Zu den in § 2 Abs. 2, Satz 2 KHEntgG genannten Leistungen gehören ausdrücklich auch die vom Krankenhaus veranlassten **Leistungen Dritter**. Hierunter können auch Dolmetscherleistungen fallen⁸⁸.

Abgerechnet werden die allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber den Patienten oder ihren Kostenträgern, den Krankenkassen, insbesondere mit Fallpauschalen nach dem auf Bundesebene vereinbarten Entgeltkatalog (§§ 7 Abs. 1, Nr. 1; 9 KHEntgG). Nach einem Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziales (BMGS) vom 15.07.2004 ist das Krankenhaus verpflichtet, erforderlichenfalls eine Dolmetscherleistung als Allgemeine Krankenhausleistung anzubieten und als Gegenleistung ausschließlich die in § 7 KHEntgG genannten Entgelte zu berechnen⁸⁹.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 10.05.1995⁹⁰ zwar ausgeführt, dass der Gesetzgeber die einzelnen Fälle der Kostenerstattung für Aufwendungen, die nur im Zusammenhang mit einer Krankenbehandlung stehen, aber nicht Teil der ärztlichen Behandlung sind (akzessorische Nebenleistungen, die eine Hauptleistung der Krankenversicherung erst ermöglichen), ausdrücklich geregelt

⁸⁶ Tuschen/Trefz (2004) Erl. § 2 KHEntgG.

⁸⁷ Tuschen/Trefz (2004) Erl. § 2 KHEntgG.

⁸⁸ Classen (2009) Zugang zu Leistungen der Krankenbehandlung – Überblick, S. 9.

⁸⁹ Bundesministerium für Gesundheit und Soziales (2004); Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (2011)

⁹⁰ BSG, Urt. v. 10.05.1995, Az. 1 RK 20/94 zur Kostenerstattung für Gebärdendolmetscher...



und sie auf einige wenige Fälle⁹¹ beschränkt hat. In dieser Entscheidung wird aber auch auf den Bescheid des Bundesministers für Arbeit u. Sozialordnung (BMA) vom 12. September 1963⁹² hingewiesen, worin angenommen wird, dass die Dolmetscherkosten bei der Krankenhausbehandlung im Rahmen des Pflegesatzes als abgegolten anzusehen sind.

Ergebnis

Die erforderlichen Kosten für Dolmetscher sind vom Krankenhausträger aus der Fallpauschale, die dieser in der Regel von der Krankenkasse für die Krankenhausbehandlung erhält, zu bestreiten.

3.3 Dolmetscherkosten bei ambulanter ärztlicher Behandlung

Vor dem Beginn der ärztlichen Behandlung ist der Arzt bzw. die Ärztin aufgrund des mit dem Patienten geschlossenen Dienstvertrags verpflichtet, ihn rechtzeitig insbesondere über die Diagnose, die Nutzen und Risiken der Behandlung und die ggf. erforderliche Nachbehandlung aufzuklären. Diese Aufklärungspflicht kann die Verpflichtung zur Heranziehung einer Sprachmittlung beinhalten (vgl. 3.2).

3.3.1 Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Dolmetscherkosten durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen werden müssen oder können.

Verpflichtung zur Kostenübernahme

Das Bundessozialgericht⁹³ lehnt die Übernahme von Dolmetscherkosten aus Mitteln der Krankenversicherung mit folgender Begründung ab: Nach § 31 SGB I dürfen Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches nur begründet werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt. Zur ärztlichen Behandlung, auf die gesetzlich Krankenversicherte einen Anspruch haben, gehören nach § 28 Abs. 1, Satz 2 SGB V die Hilfeleistung anderer Personen nur, wenn sie von dem Arzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist. Das ist nur dann der Fall, wenn ihre Tätigkeiten ihrer Natur nach unmittelbar zur ärztlichen Behandlung zählen

⁹¹ Beispielsweise bei der stationären Behandlung die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Versicherten (§ 11 Abs. 3 SGB V).

⁹² BSG, Urt. vom 10.05.1995, Az. 1 RK 20/94: BMA, Bescheid v. 12.09.1963 - IVa4-2349/63 - (auszugsweise veröffentlicht in BKK 1964 Sp 248).

⁹³ BSG, Urt. v. 10.05.1995, Az. 1 RK 20/94 zur Kostenerstattung für Gebärdendolmetscher.



und sie der Arzt auf Grund seines Fachwissens verantworten, das heißt überwachen und leiten kann. Die Tätigkeit von Dolmetschern ist nicht Teil der ärztlichen Behandlung, weil der Arzt sie aufgrund seines ärztlichen Fachwissens weder leiten noch kontrollieren und somit auch nicht verantworten kann. Es besteht auch keine Gesetzeslücke, die eine Auslegung dahingehend ermöglicht, dass Dolmetscherkosten übernommen werden können: Der Gesetzgeber hat die einzelnen Fälle der Kostenerstattung für Aufwendungen, die nur im Zusammenhang mit einer Krankenbehandlung stehen, ausdrücklich geregelt und sie auf einige wenige Fälle beschränkt (vgl. 3.2).

Möglichkeiten der Kostenübernahme

Hier stellt sich die Frage, ob die gesetzlichen Krankenkassen die Stellung von Dolmetschern als freiwillige Leistung anbieten können.

Nach §§ 4 Abs. 1, 194 Abs. 1 Nr. 3 SGB V erlassen die Krankenkassen als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung Satzungen, die u.a. Bestimmungen über Art und Umfang der Leistungen enthalten müssen, soweit diese nicht durch Gesetz bestimmt sind.

Die Rechtsprechung des BSG⁹⁴ weist darauf hin, dass nach § 31 SGB I Rechte in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches nur begründet werden dürfen, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt. Dabei reiche es aus, wenn eine Leistung in einer Satzung oder Rechtsverordnung geregelt ist, sofern nur die ermächtigende Grundnorm in einem formellen Gesetz enthalten ist. So erlaubt etwa § 23 Abs. 2, 4 SGB V so genannte Satzungsleistungen (freiwillige Leistungen, Zusatzleistungen) im Bereich der medizinischen Vorsorgeleistungen.

Damit müssen alle Satzungsleistungen ausdrücklich durch ein Gesetz zugelassen sein, während die einzelne Krankenkasse lediglich das Ausmaß der Satzungsleistungen festlegt⁹⁵. Das SGB V enthält aber weder eine ausdrückliche Regelung über die Heranziehung eines Dolmetschers bei ärztlichen Untersuchungen, noch ermächtigt das Gesetz, eine derartige Leistung durch Rechtsverordnung oder Kassensatzung vorzusehen.

Daher kann die Übernahme von Dolmetscherkosten nicht als freiwillige Leistung angeboten werden.

⁹⁴ BSG, Urt. v. 10.05.1995, Az. 1 RK 20/94 zur Kostenerstattung für Gebärdendolmetscher.

⁹⁵ Vgl. auch Engelhard in Hauck/Haines/Noftz (Loseblattausgabe) § 194 SGB V, Rn. 7.



3.3.2 Kostenübernahme nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Hat ein Betroffener, der sich seit mindestens sechs Monaten rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält, etwa durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff (Körperverletzung, Vergewaltigung etc.) eine gesundheitliche Schädigung erlitten, erhält er nach § 1 OEG vom Land (§ 4 OEG) eine Versorgung entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Damit stellt sich die Frage, ob diese Versorgung auch die Übernahme von Dolmetscherkosten beinhaltet. Nach der Rechtsprechung⁹⁶ ist dies nicht der Fall: Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BVG gelten für die Heilbehandlung die Vorschriften für die Leistungen entsprechend, zu denen die Krankenkassen ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet sind. Eine Erstattung nach § 11 Abs. 1 Nr. 10 BVG komme ebenfalls nicht in Betracht, weil unter den dort genannten "nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen" Maßnahmen der Kinderheilkunde zu verstehen seien, die unter ärztlicher Verantwortung von Psychologen, Sozial- und Heilpädagogen, Logopäden, Spieltherapeuten oder Krankengymnasten erbracht werden, nicht aber die Leistungen von Dolmetschern.

3.3.3 Kostenübernahme durch die Sozialverwaltung

Bei Leistungsberechtigten nach SGB XII⁹⁷ / SGB II oder nach § 2 AsylbLG

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)⁹⁸ zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zufolge umfasste die Krankenhilfe nach § 37 BSHG auch die Übernahme von Dolmetscherkosten, wenn und soweit der Anspruch auf **Krankenhilfe** ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden konnte. Nach Auffassung des BVerwG durften mangelnde Deutschkenntnisse nicht zu einer Verkürzung der für die Krankenbehandlung notwendigen Hilfeleistungen führen. Es sollte berücksichtigt werden, dass bei manchen Fällen das Vorliegen einer Erkrankung oder ihr Schweregrad ohne Sprachmittlung nicht festgestellt werden konnte. Sprachliche Hilfeleistungen aus Gründen der Krankenhilfe könnten auch nicht aus den Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11, 12 BSHG bestritten werden.

Diese Rechtsprechung ist seit der Einführung des SGB XII nicht mehr unmittelbar anwendbar, da § 48 SGB XII, der die Hilfe bei Krankheit regelt, auf den Leistungsumfang des SGB V verweist, der nach Auffassung des BSG eine Erstattung von Dolmetscherkosten nicht vorsieht (vgl. 3.3.1)⁹⁹.

⁹⁶ LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 31.08.2006, Az. L 7 VG 9/05.

⁹⁷ Zum Kreis der Leistungsberechtigten vgl. § 19 SGB XII.

⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 25.01.1996, Az. 5 C 20.95.

⁹⁹ Classen (2010) Die Finanzierung ambulanter Psychotherapien für Flüchtlinge, S. 13..



In Betracht kommt jedoch eine Kostenerstattung nach § 73 SGB XII, wonach **Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen** erbracht werden können, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen¹⁰⁰. Eine sonstige Lebenslage liegt vor, wenn die bedarfsauslösende Lebenslage weder innerhalb des SGB XII, noch in den anderen Bereichen des Sozialrechts geregelt ist¹⁰¹. Aus Gründen der verfassungsrechtlich garantierten Mindestversorgung ist es in der Rechtsprechung¹⁰² anerkannt, bei atypischen Bedarfslagen Leistungen nach § 73 SGB XII zu gewähren.

Ob gesundheitsbezogene Aufwendungen grundsätzlich, etwa die Kostenerstattung für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die von §§ 47 ff SGB XII nicht abgedeckt werden, im Rahmen von § 73 SGB XII übernommen werden können, ist streitig¹⁰³. Es wird vertreten, dass eine Kostenerstattung für nicht verschreibungspflichtige Medikamente möglich ist, wenn sie aufgrund der Höhe nicht aus dem Regelsatz finanziert werden können, da sie im Hinblick auf die besondere Bedeutung des grundgesetzlich gewährten Rechts auf körperliche Unversehrtheit eine atypische Bedarfslage begründen¹⁰⁴.

Gerichtsentscheidungen liegen zu der Frage, ob Dolmetscherkosten über § 73 SGB XII erstattungsfähig sind, soweit ersichtlich, nicht vor¹⁰⁵. Bei der Ermessensentscheidung darüber sind die völker- und europarechtlichen Verpflichtungen insbesondere zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu medizinischer Versorgung zu berücksichtigen.

Für Personen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind¹⁰⁶ oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten - § 2 AsylbLG normiert die analoge Anwendung des SGB XII - kommt eine Erstattung nach § 73 SGB XII ebenfalls in Betracht.

Bei Personen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, ist die Finanzierung von Dolmetscherkosten auch als Leistungen der **Eingliederungshilfe** möglich (vgl. 3.4.2).

Bei Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG

Nach dem AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich sonstiger zur

¹⁰⁰ Classen (2010) Die Finanzierung ambulanter Psychotherapien für Flüchtlinge, S. 14.

¹⁰¹ Berlit in Münder/Armborst (2008) § 73 SGB XII R. 4.

¹⁰² LSG NRW, B. v. 07.02.2008, Az. L 7 B 313/07 AS; LSG NRW, B. v. 21.12.2007, Az. L 19 B 134/07 AS ER; LSG NRW, B. v. 22.06.2007, Az. L 1 B 7/07 AS ER.

¹⁰³ Dagegen: Schlette in Hauck/Noftz (2009) § 73 SGB XII Rn. 25 ff.:

¹⁰⁴ Strinischka in Oestreicher (2011) § 73 SGB XII Rn 11.

¹⁰⁵ Classen (2010) Die Finanzierung ambulanter Psychotherapien für Flüchtlinge S. 15.

¹⁰⁶ § 73 SGB VII ist auf Personen, die nach SGB II leistungsberechtigt sind, anwendbar, da sie nur vom Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII ausgeschlossen sind, §§ 5 Abs. 2 Satz. 1; 7 SGB II; § 21, Satz 1 SGB XII.



Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren (§ 4 Abs. 1, Satz 1 AsylbLG).

Zu den sonstigen Leistungen kann die Übernahme von Dolmetscherkosten gehören, wenn und soweit der Anspruch auf ärztliche Behandlung ohne die Sprachmittlung nicht erfüllt werden kann¹⁰⁷. Anders als § 48 SGB XII ist § 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG nicht an den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gebunden und umfasst - ohne die in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V genannte Einschränkung - alle Leistungen, die zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheit oder der Krankheitsfolgen erforderlich sind¹⁰⁸.

Nach § 6 Abs. 1, Satz 1 AsylbLG können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Auch auf diese Regelung könnte eine Übernahme von Dolmetscherkosten gestützt werden¹⁰⁹.

Ergebnis

Bei einer ambulanten ärztlichen Behandlung können Dolmetscherkosten weder durch die gesetzliche Krankenkasse noch im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes übernommen werden. Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und XII können die Kosten durch das Sozialamt als Leistungen in sonstigen Lebenslagen getragen werden, wobei bei dieser Ermessensentscheidung völker- und europarechtliche Mindeststandards (vgl. 3.1) berücksichtigt werden müssen. Bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG können die Kosten insbesondere als sonstige Leistung zur Behandlung von akuten Erkrankungen übernommen werden.

3.4 Dolmetscherkosten bei ambulanter psychotherapeutischer Behandlung

3.4.1 Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkasse und nach dem Opferentschädigungsgesetz

Hier ist auf die Ausführungen zur Übernahme von Dolmetscherkosten bei ambulanter ärztlicher Behandlung zu verweisen (vgl. 3.3.1, 3.3.2).

¹⁰⁷ Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG (2005) § 4 AsylbLG Rn. 79; VG Saarland, Urt. v. 29.12.2000, Az. 4 K 66/99 abgedruckt in Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG (2001) VII – zu § 4 Abs.1 [VG-Nr. 6].

¹⁰⁸ Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG (2005) § 4 AsylbLG Rn. 79.

¹⁰⁹ Classen (2010) Die Finanzierung ambulanter Psychotherapien für Flüchtlinge, S. 7 zur Kostenübernahme bei einer ambulanten Psychotherapie.



3.4.2 Kostenübernahme durch die Sozialverwaltung

Bei Leistungsberechtigten nach SGB XII / SGB II oder nach § 2 AsylbLG

Auch dabei ist zunächst auf die Ausführungen zur Übernahme von Dolmetscherkosten bei ambulanter ärztlicher Behandlung zu verweisen (vgl. 3.3.3).

Als weitere Rechtsgrundlage kommen hier die Leistungen der **Eingliederungshilfe** in Betracht, auf die Menschen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, § 53 SGB XII, einen Anspruch haben (§ 54 SGB XII)¹¹⁰.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind Menschen u.a. behindert, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Diese Voraussetzung kann bei einem post-traumatischen Belastungssyndrom sowohl hinsichtlich der zeitlichen Komponente als auch hinsichtlich der sozialen Beeinträchtigung in vielen Fällen erfüllt sein¹¹¹.

In § 54 Abs. 1 SGB XII wird dargestellt, was zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören kann. Soweit es sich um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation handelt, wie bei der Psychotherapie als ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung, ist auch hier der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse maßgeblich, § 54 Abs. 1, Satz 1, 2 SGB XII, § 26 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX, der die Erstattung von Dolmetscherkosten ausschließt¹¹².

Nach der Rechtsprechung¹¹³ ist die Aufzählung der Eingliederungshilfen in § 54 Abs. 1 SGB XII allerdings nur beispielhaft, wie sich aus dem Wort "insbesondere" ergibt. Die Gewährung anderweitiger Leistungen ist geboten, wenn sie zur Erreichung des Zwecks der Eingliederungshilfe notwendig ist. In Betracht kommen deshalb auch von der Krankenversicherung nicht umfasste ergänzende Leistungen, die die Durchführung der von der Krankenversicherung zu erbringenden Leistungen erst ermöglichen, wie es bei der Übernahme der Dolmetscherkosten der Fall sein kann.

Auch Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen, können Leistungen zur Eingliederung im Einzelfall gewährt werden¹¹⁴.

¹¹⁰ Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V (2011); Classen (2010) Die Finanzierung ambulanter Psychotherapien für Flüchtlinge, S. 17.

¹¹¹ Nds. OVG, B. v. 11.01.2002, Az. 4 MA 1/02.

¹¹² Nds. OVG, B. v. 11.01.2002, Az. 4 MA 1/02

¹¹³ Nds. OVG, B. v. 11.01.2002, Az. 4 MA 1/02 zu der entsprechenden Regelung in § 40 BSHG, die lediglich die Formulierung „vor allem“ anstelle von „insbesondere“ verwendete.

¹¹⁴ Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG (2006) § 2 AsylbLG, Rn. 188.



Bei Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbIG

Zu den sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1, Satz 1 AsylbIG kann die Kostenübernahme für Dolmetscher gehören, wenn und soweit der Anspruch auf psychotherapeutische Behandlung ohne die Sprachmittlung nicht erfüllt werden kann (vgl. 3.3.3).

Ergebnis

Bei einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung können Dolmetscherkosten weder durch die gesetzliche Krankenkasse noch im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes übernommen werden. Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II und XII können die Kosten durch das Sozialamt als Leistungen der Eingliederungshilfe oder als Leistungen in sonstigen Lebenslagen getragen werden, wobei bei dieser Ermessensentscheidung völker- und europarechtliche Mindeststandards (vgl. 3.1) berücksichtigt werden müssen. Bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbIG können die Kosten insbesondere als sonstige Leistung zur Behandlung von akuten Erkrankungen übernommen werden.



Literaturverzeichnis

Achermann, Alberto/Künzli, Jörg (2008): Übersetzen im Gesundheitsbereich: Ansprüche und Kostentragung. Im Internet:
http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/090506_BAG_bersetzen_im_Gesundheitsbereich.pdf
[Zugriff: 26.05.2011].

Amtsgericht Leipzig, Urteil vom 30.05.2003, Az. 17 C 344/03, Medizinrecht (MedR) 2003, S. 582 ff.

Bundesagentur für Arbeit (2008): Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 10/2008 - 15 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten. Im Internet:
http://www.arbeitsagentur.de/nn_27836/zentraler-Content/HEGA-Internet/A20-Intern/Dokument/HEGA-10-2008-VV-Dolmetscherdienste.html
[Zugriff: 26.05.2011].

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) (2004). Im Internet:
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMGS_Dolmetscher_Krhs.pdf
[Zugriff: 26.05.2011].

Bundessozialgericht (1995): Urteil vom 10.05.1995, Az. 1 RK 20/94. Im Internet:
http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/tk_sec.cgi?chosenIndex=69312nv&templateID=vollbild&xid=81253
[Zugriff: 26.05.2011].

Bundesverwaltungsgericht (1983): Urteil vom 14.10.1982, Az. 3 C 46.81, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1983, S. 2044 ff.

Bundesverwaltungsgericht (1996): Urteil vom 25.01.1996, Az. 5 C 20.95, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 3092.

Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2009): Projekt Sprach- und Kulturmittlung, Informationsfaltblatt. Im Internet:
<http://www.spuk.info/wp-content/uploads/2009/04/Flyer-SPuK-OS-II-Stand21.02.2011.pdf>
[Zugriff: 26.05.2011].



Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2011): Projekt Sprach- und Kulturmittlung, das Angebot der Sprach- und Kulturmittlung. Im Internet:
<http://www.spuk.info/was-ist-spuk/> [Zugriff: 26.05.2011].

Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2011): Projekt Sprach- und Kulturmittlung, Rahmenkonzept. Im Internet:
<http://www.spuk.info/wp-content/uploads/2009/04/SPuK-Rahmenkonzept.pdf>.
[Zugriff: 26.05.2011].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2007): (2007/C 303/01) Amtsblatt der Europäischen Union, C 303/1 vom 14.12.2007.

Classen, Georg (2009): Zugang zu Leistungen der Krankenbehandlung – Überblick. Im Internet:
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Traeger_Krankenhilfe.pdf
[Zugriff: 26.05.2011].

Classen, Georg (2010): Die Finanzierung ambulanter Psychotherapien für Flüchtlinge. Im Internet:
http://www.fluechtlingsinfoberlin.de/fr/arbeitshilfen/Psychotherapie_fuer_Fluechtlinge.pdf
[Zugriff: 26.05.2011].

Decker, Andreas/Oestreicher, Ernst (Loseblattausgabe): SGB II/SGB XII: Grund-
sicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsrecht,
Erstattungsrecht des SGB X; Kommentar. München.

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2011): Auslegungsgrundsätze Anl. 1 zu § 9
SGB VI 2.10. Im Internet:
http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_9ANL1
[Zugriff: 26.05.2011].

Deutsche Rentenversicherung (DRV) (2011): Rechtliche Arbeitsanweisungen zu §
65a SGB I. Im Internet:
http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?hl=Dolmetscher&f=SGB1_65AR7.5
[Zugriff: 26.05.2011].



Galas, Dieter/ Habermalz, Wilhelm/ Schmidt, Frank (2001): Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG); Kommentar. 4. Auflage Neuwied.

Goerdeler, Joachim (2002): Wer trägt die Dolmetscherkosten der JGH? Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.. Im Internet: <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=551> [Zugriff: 26.05.2011].

Hauck, Karl/Haines, Hartmut/Noftz, Wolfgang (Loseblattausgabe): Sozialgesetzbuch V Gesetzliche Krankenversicherung: Kommentar. Berlin.

Hauck, Karl/Haines, Hartmut / Noftz, Wolfgang / Terdenge, Fritz (Loseblattausgabe): Sozialgesetzbuch VI Gesetzliche Rentenversicherung einschließlich Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet: Kommentar. Berlin.

Hohm, Karl-Heinz/Fritz, Roland/Vormeier, Jürgen (Loseblattausgabe): Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz. Neuwied.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966. Im Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.103.1.de.pdf> [Zugriff: 26.05.2011].

Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21.12.1965. Im Internet: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.104.de.pdf> [Zugriff: 26.05.2011].

Knack, Hans Joachim /Henneke, Hans-Günter (2010): Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Kommentar. 9. Auflage Köln.

Kopp, Ferdinand O./Ramsauer, Ulrich (2010): Verwaltungsverfahrensgesetz. 11. Auflage München.

Krause, Peter (1991): Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren GK-SGB X 1. Neuwied.

Lässig, Curt Lutz (1980): Deutsch als Gerichts- und Amtssprache. Berlin.

Landesozialgericht Hessen (2007): Urteil vom 05.12.2007, Az. L 6 AL 19/05. Im Internet: <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2217.pdf> [Zugriff: 26.05.2011].



Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen (2006): Urteil vom 31.08.2006, Az. L 7 VG 9/05. Im Internet:

http://www.anhaltspunkte.de/rspr/urteile/L_7_VG_9.05.html
[Zugriff: 26.05.2011].

Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen (2008): Beschluss vom 07.02.2008, Az. L 7 B 313/07 AS. Im Internet:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=75575&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>
[Zugriff: 26.05.2011].

Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen (2007): Beschluss vom 21.12.2007, Az. L 19 B 134/07 AS ER. Im Internet:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=74915&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>
[Zugriff: 26.05.2011].

Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen (2007): Beschluss vom 22.06.2007, Az. L 1 B 7/07 AS ER Im Internet:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=69094&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>
[Zugriff: 26.05.2011].

Lilge, Werner (2009): Berliner Kommentar zum Sozialrecht Sozialgesetzbuch – Band I SGB I Allgemeiner Teil. 2. Auflage Berlin.

Meyer, Bernd (2008): Nutzung der Mehrsprachigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund Berufsfelder mit besonderem Potential. Im Internet:

<http://www.integration-in-deutschland.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Publikationen/Sonstige/ExpertiseMehrsprachigkeit,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/ExpertiseMehrsprachigkeit.pdf>
[Zugriff: 26.05.2011].

Meyer, Hans/Borgs-Maciejewski, Hermann (1982): Verwaltungsverfahrensgesetz. 2. Auflage Frankfurt am Main.

Münder, Johannes/Armborst, Christian (2008): Sozialgesetzbuch XII: Sozialhilfe; Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage Baden-Baden.

Münder, Johannes (2003): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 4. Auflage Weinheim.



Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (2011): Beantragung von Therapie- und Dolmetscherkosten. Im Internet:

<http://www.ntfn.de/infomaterial/therapiekosten/> [Zugriff: 26.05.2011].

Niedersächsisches Kultusministerium (1995): Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19.06.1995, Nds. GVBl S. 184, VORIS 22410 01 52. Im Internet:

<http://www.schure.de/2241001/5200000.htm> [Zugriff: 26.05.2011].

Niedersächsisches Kultusministerium (1995): Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung vom 19.06.1995 - 304 – 83 211, SVBl 7/1995 S.185, VORIS 22410 01 52 40 001. Im Internet:

<http://www.schure.de/2241001/5240001.htm> [Zugriff: 26.05.2011].

Niedersächsisches Kultusministerium (1997): Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 6.11.1997-301-81006/2, SVBl. 11/1997 S.385 - VORIS 22410 01 70 00 001. 211. Im Internet:

<http://www.schure.de/schools/sos/sosaufn2.htm> [Zugriff: 26.05.2011].

Niedersächsisches Kultusministerium (2007): Erlass Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule vom 14.12.2007 - 12.4 - 80 101- 2 - SVBl. 1/2008, VORIS 22410. Im Internet:

http://www.mk.niedersachsen.de/live/search.php?_psmand=8&gS=1&q=Schule+Budget+aus+Landesmitteln [Zugriff: 26.05.2011].

Oberlandesgericht Düsseldorf (1989): Urteil vom 12.10.1989, Az. : 8 U 60/88, Versicherungsrecht (VersR) 1990, S. 852.

Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (1993): Urteil vom 19.05.1993, Az. 13 U 138/92, Versicherungsrecht (VersR) 1994, S. 986 f.

Obermayer, Klaus/Fritz, Roland/Allesch, Erwin (1999): Kommentar zum Verwaltungserfahrensgesetz. 3. Auflage Neuwied.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (2002): Beschluss vom 11.01.2002 , Az. 4 MA 1/02. Im Internet:

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0500020020000014%20MA> [Zugriff: 26.05.2011].



Palandt, Otto/Bassenge, Peter (2011): Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. 70. Auflage München.

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, Amtsblatt Nr. L 031 vom 06/02/2003, S. 0018 – 0025.

Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren; Amtsblatt Nr. L 261 vom 06/08/2004, S. 0019 - 0023

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt Nr. L 304 vom 30/09/2004 S. 0012 – 0023.

Schmitz, Heribert/Bornhofen, Heinrich/Müller, Ilona (Loseblattausgabe): Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Personenstandsgesetz, PStG-VwV mit Erläuterungen. Frankfurt am Main Berlin.

Sozialrecht (Loseblattausgabe): Bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichtes. Köln Berlin Bonn München.

Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim (2008): Verwaltungsverfahrensgesetz: Kommentar. 7. Auflage München.

Statut des Internationalen Gerichtshofes. Im Internet:

<http://www.unric.org/de/voelkerrecht/86>

[Zugriff: 26.05.2011].

Tuschen, Karl Heinz/Trefz, Ulrich (2004): Krankenhausentgeltgesetz: Kommentar. Stuttgart.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989. Die UN Kinderrechtskonvention. Im Internet:

<http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderrechte/kinderrechtskonvention.htm> [Zugriff: 26.05.2011].



Ule, Carl Hermann/Laubinger, Hans-Werner (1995): *Verwaltungsverfahrenrecht: ein Lehrbuch für Studium und Praxis*. 4. Auflage Köln Berlin Bonn München.

Vogelsang, Klaus/Hauck, Karl/Noftz, Wolfgang/Haines, Hartmut (Loseblattausgabe): *Sozialgesetzbuch X: Verwaltungsverfahren, Schutz von Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten: Kommentar*. Berlin.

Wulffen, Matthias von/Engelmann, Klaus (2001): *Sozialgesetzbuch: Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdaten - SGB X; Kommentar*. 4. Auflage München.